

**Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr \*\*\*III**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (PE-CONS 3671/3/2005 – C6-0416/2005 – 2001/0241(COD)) (Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärung der Kommission (PE-CONS 3671/3/2005 – C6-0416/2005),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001)0573)<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2003)0490)<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung<sup>4</sup> zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates<sup>5</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM)2005)0301)<sup>6</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 65 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A6-0006/2006),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts –

---

<sup>1</sup> ABl. C 38 E vom 12.2.2004, S. 152.

<sup>2</sup> ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 234.

<sup>3</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Angenommene Texte vom 13.4.2005, P6\_TA(2005)0122.

<sup>5</sup> ABl. C 63 E vom 15.3.2005, S. 11.

<sup>6</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

gemeinsam mit der diesbezüglichen Erklärung der Kommission – im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.